



Durchführungsbestimmungen für das Innovationsvorhaben Berufsfachschule dual B und dual F ab Schuljahr 2022/2023

1. Beschreibung des Innovationsvorhabens

1.1 Zielsetzung

Gut ausgebildete Fachkräfte und qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind das Rückgrat zukunftsfähiger Unternehmen und eines starken Wirtschaftsstandortes Niedersachsen. Vor diesem Hintergrund wird im Innovationsvorhaben Berufsfachschule dual zum einen der dualen Berufsausbildung eine große Bedeutung beigemessen, indem besonders im 1. Schulhalbjahr eine Ausrichtung auf praktische berufsbezogene Erfahrungen gelegt wird. Zum anderen wird Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben, die Klasse 12 der Fachoberschule an die Berufsfachschule dual anzuschließen und bei ihrem erfolgreichen Abschluss die Studierfähigkeit zu erlangen.

Die Berufsfachschule dual bietet Schülerinnen und Schülern, die keinen Ausbildungsplatz haben und einen Schulabschluss mitbringen, über ein flexibles Schulangebot die Möglichkeit eine zielgenaue Berufswahlentscheidung zu treffen: Eine (duale) Berufsausbildung oder ein Studium. Die Berufsfachschule dual wird in zwei sogenannten Strängen angeboten (Y-Modell): Im Strang BFS dual B steht der Übergang in eine Berufsausbildung im Fokus, im Strang BFS dual F können die Schülerinnen und Schüler zwischen der Anschlussqualifikation Berufsausbildung und Fachhochschulreife/Studium wählen. Die Berufsfachschule dual kann in den Profilen Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales angeboten werden. In allen Profilen können sich die Jugendlichen durch verstärkte Praxiserfahrungen für ihren Wunschberuf oder den Erwerb der Fachhochschulreife qualifizieren. Ihre Bewerbungschancen sollen damit erhöht werden oder auch die Möglichkeit geschaffen werden, ein Studium anzutreten. Die Vermittlungschancen in die duale Berufsausbildung sollen verbessert und eine größere Flexibilität bei der Berufswahlentscheidung als Anschlussorientierung erreicht werden. Hierfür können sich die Jugendlichen je nach Angebot der berufsbildenden Schule auch in unterschiedlichen Schwerpunkten ausprobieren und werden über ein systematisches Beratungs- und Coachingkonzept bei der Ausbildungsplatzsuche unterstützt. Eine Anrechnung der Berufsfachschule dual auf das 1. Ausbildungsjahr einer anschließenden Berufsausbildung ist je nach regionalen Gegebenheiten möglich.

1.2 Ergebnisse

Das Innovationsvorhaben soll zu den folgenden Aspekten Ergebnisse liefern:

- Eine Stärkung der dualen Berufsausbildung
- Eine breit angelegte berufliche Orientierung durch die Möglichkeit der Profil- und Schwerpunktwahl bzw. der Möglichkeit eines Wechsels
- Eine breit angelegte berufliche Grundbildung durch die enge Verzahnung der Lernorte Schule und Betrieb
- Die Beibehaltung der vertikalen und horizontalen Durchlässigkeit des BBS-Systems

- Die gemeinsame Beschulung aller Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus dem abS-System, Mindestvoraussetzung Hauptschulabschluss, mit zielgerichtetem Einmünden in die BFS dual B oder BFS dual F (Y-Modell)
- Damit verbunden eine Fokussierung auf einen passgenauen beruflichen Anschluss für jede Schülerin und jeden Schüler (Anschlussorientierung)
- Die individuelle Förderung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler durch ein breit aufgestelltes Coaching- und Beratungssystem über multiprofessionelle Teams (Schullaufbahnberatung/Berufslaufbahnberatung).

Das Innovationsvorhaben wird über Zwischenberichte der beteiligten Schulen nach dem Halbjahreswechsel sowie nach Ende des jeweiligen Schuljahres dokumentiert. In den Berichten sind unter anderem folgende Daten aufzunehmen:

- Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Stränge des 2. Schulhalbjahres
- Quoten für: - den Übergang in eine duale Berufsausbildung (einschl. „Klebeeffekt“)
- den Übergang in die FOS Klasse 12
- den erfolgreichen Abschluss oder Abbruch der Schulform BFS dual
- die Art des erfolgreichen Abschlusses
- Häufigkeit des Profil- oder Schwerpunktwechsels
- Durchschnittsnote für den Übergang in und den erfolgreichen Abschluss der Klasse 12
- Auswertung der Ergebnisse der Beratungsgespräche

In der die Pilotierung begleitenden Evaluation werden diese quantitativen und qualitativen Daten verglichen und auf regionalspezifische Besonderheiten sowie ggf. einzelne Lerngruppen hin ausgewertet. Die Ergebnisse werden mit einem Expertenrat, der die Pilotierung begleitet, erörtert und auf eine landesweite Realisierungsmöglichkeit beurteilt.

2. Standorte/Durchführung

Die 1. Pilotierungsphase des Innovationsvorhabens wird zunächst im Schuljahr 2022/23 an folgenden Schulstandorten durchgeführt:

- Berufsbildende Schulen Verden
- Berufsbildende Schulen Gifhorn II

Die 2. Pilotierungsphase des Innovationsvorhabens wird in den Schuljahren 2023/24 und 2024/25 zusätzlich an folgenden Schulstandorten durchgeführt:

- Berufsbildende Schulen Cora Berliner Hannover
- Berufsbildende Schulen Hannah Arendt Hannover
- Berufsbildende Schulen Lüneburg III
- Berufsbildenden Schulen I Delmenhorst
- Herman-Nohl-Schule Hildesheim
- Walter-Gropius-Schule Hildesheim
- Handelslehranstalten Lohne

Die 2. Pilotierungsphase des Innovationsvorhabens wird im Schuljahr 2024/25 zusätzlich an folgenden Schulstandorten durchgeführt:

- Berufsbildende Schulen II Delmenhorst
- Berufsbildende Schulen Wildeshausen
- Berufsbildenden Schulen II Emden
- Berufsbildende Schulen I Göttingen

- Berufsbildende Schulen Alfeld
- Berufsbildenden Schulen Jever des Landkreises Friesland
- Max-Eyth-Schule BBS Schiffdorf

3. Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen

Für das Innovationsvorhaben Berufsfachschule dual B und dual F gelten im Grundsatz die Regelungen der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243, SVBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 02. September 2021 (Nds. GVBl. S. 634, SVBl. S. 527) und die Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) vom 10. Juni 2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. vom 01. August 2022 (Nds.MBl. S. 1127, SVBl. S. 502) für die einjährige Berufsfachschule und für die FOS Klasse 11 mit folgenden ergänzenden oder abweichenden Regelungen.

3.1 Stundentafeln für die Berufsfachschule dual

3.1.1 Stundentafel 1. Schulhalbjahr für die BFS dual (B- und F-Strang)

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	8
mit den Unterrichtsfächern:	
Deutsch/Kommunikation	}
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion/WuN	
	8
Berufsbezogener Lernbereich ^{1) 2)}	28
davon:	
PB Theorie	8
PB Mathematik im beruflichen Kontext	2
PB Praxis	16
PB Beratung und Coaching im beruflichen Kontext	1
PB Gestaltung und Reflexion der praktischen Ausbildung	1
Insgesamt	36

PB = Profilbaustein(e)

¹⁾ Der Unterricht für den berufsbezogenen Lernbereich **muss** 2 Unterrichtsstunden Mathematik im beruflichen Kontext und mindestens je 1 Unterrichtsstunde Beratung und Coaching im beruflichen Kontext sowie Gestaltung und Reflexion der praktischen Ausbildung beinhalten.

²⁾ Im 1. Schulhalbjahr ist eine praktische Ausbildung im Umfang von 80 Zeitstunden in die Betriebe auszulagern. Der tägliche Einsatz in der praktischen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler soll dabei 8 Zeitstunden nicht überschreiten.

3.1.2 Stundentafel 2. Schulhalbjahr für die BFS dual B

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	8
mit den Unterrichtsfächern:	
Deutsch/Kommunikation	}
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion/WuN	
	8
Berufsbezogener Lernbereich ^{1) 3)}	28
davon:	
PB Theorie	8
PB Mathematik im beruflichen Kontext	2
PB Praxis	16
PB Beratung und Coaching im beruflichen Kontext	1
PB Gestaltung und Reflexion der praktischen Ausbildung	1
Insgesamt	36

3.1.3 Stundentafel 2. Schulhalbjahr für die BFS dual F

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich ⁴⁾	9
mit den Unterrichtsfächern:	
Mathematik	}
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion/WuN	
	4
	5
Berufsbezogener Lernbereich ⁵⁾	5
davon:	
PB Theorie	4
PB Gestaltung und Reflexion des Praktikums	1
Insgesamt	14

³⁾ Im 2. Schulhalbjahr ist eine praktische Ausbildung im Umfang von 160 Zeitstunden in die Betriebe auszulagern. Der tägliche Einsatz in der praktischen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler soll dabei 8 Zeitstunden nicht überschreiten.

⁴⁾ Der Unterricht für den berufsübergreifenden Lernbereich **muss** 4 Unterrichtsstunden Mathematik beinhalten.

⁵⁾ Der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich umfasst ein Praktikum im Umfang von mindestens 600 Zeitstunden (einschl. 80 Zeitstunden praktische Ausbildung aus dem 1. Halbjahr sowie 30 Zeitstunden Gestaltung und Reflexion). Der tägliche Einsatz im Praktikum der Schülerinnen und Schüler wird an drei Tagen/Woche unter Abzug eines gesetzlichen Urlaubsanspruches durchgeführt und soll dabei 8 Zeitstunden/Tag nicht überschreiten. Bis zu maximal 120 Zeitstunden können in die Klasse 12 FOS verlagert werden und müssen bis zu Beginn der schriftlichen Prüfungen absolviert werden. Eine Ausgabe des Zeugnisses erfolgt nur bei Vorlage des Praktikumsnachweises. Mind. 480 Zeitstunden Praktikum sind eine Eingangsvoraussetzung für die FOS Klasse 12.

3.1.4 Praktische Ausbildung/Praktikum (s. 2.11 EB-BbS)

- Der Ausbildungsplan wird von dem Betrieb oder der Einrichtung und der Schule gemeinsam erstellt.
- Die praktische Ausbildung/das Praktikum erfolgt tageweise oder geblockt.
- Die praktische Ausbildung/das Praktikum wird durch die Lehrkräfte vor- und nachbereitet.
- Während der praktischen Ausbildung/des Praktikums werden die Schülerinnen und Schüler von Fachtheorie- oder Fachpraxislehrkräften der Schule in dem Betrieb oder der Einrichtung besucht, beraten und in ihren Leistungen unter Einbeziehung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Betriebes oder der Einrichtung bewertet. Die Betreuung der praktischen Ausbildung/des Praktikums wird mit einer Unterrichtsstunde veranschlagt.
- Nach Abschluss der praktischen Ausbildung/des Praktikums haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung des Betriebes oder der Einrichtung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Tätigkeit einzureichen.
- Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung/des Praktikums erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften in die Leistungsbewertung für den berufsbezogenen Lernbereich einbezogen.

Das heißt, die curriculare Verzahnung der praktischen Ausbildung/des Praktikums in Betrieb und Schule muss herausgearbeitet werden, nicht nur nebeneinanderstehen.

Nur bei Vorliegen des Nachweises über eine erfolgreiche praktische Tätigkeit kann eine Zeugnisnote im berufsbezogenen Lernbereich und damit ein Abschluss vergeben werden. Unentschuldigte Fehlzeiten können nicht auf die Zeiten der praktischen Ausbildung/des Praktikums angerechnet werden.

Das Schuljahr beginnt am 1.8. eines Kalenderjahres und endet am 31.7. des folgenden Kalenderjahres. Während der Ferienzeiten, mit Ausnahme der Sommerferien, können Zeiten der praktischen Ausbildung vor- oder nachgeholt werden. Für das Praktikum des F-Stranges ist das auch in den Sommerferien möglich. Der Theorieunterricht wird durch die praktischen Tätigkeiten nicht gekürzt. Die Schülerinnen und Schüler sind im Praktikum des F-Stranges nicht über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert.

3.2 BBS-Planung/Klassenbildung/Budget

Für die Dokumentation des Innovationsvorhabens Berufsfachschule dual B und dual F in BBS Planung gilt der Ergänzungserlass vom 13.09.2023.

3.3 Anrechnungsstunden

Für die Erarbeitung, Durchführung und Evaluation des Innovationsvorhabens sowie für Abstimmungs-gespräche zwischen den beteiligten Schulen werden jeder ab Schuljahr 2022/2023 bzw. 2023/24 am Innovationsvorhaben teilnehmenden berufsbildenden Schule fünf Anrechnungsstunden für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/24 gewährt (Schlüssel 5455). Hiervon wird durch das

Kultusministerium eine Anrechnungsstunde für die Mitarbeit eines Schulmitglieds in einer Rahmenlehrplankommission vorgehalten.

Pilotierungsschulen ab dem Schuljahr 2024/25 erhalten vier Anrechnungsstunden ohne die verpflichtende Mitarbeit eines Schulmitglieds in einer Rahmenlehrplankommission.

Umfang und Verwendungszweck der Stundenanrechnungen sind zu dokumentieren.

3.4 Aufnahmevoraussetzungen

In die Berufsfachschule dual werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die mindestens den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen. Im 2. Schulhalbjahr können Schüler und Schülerinnen in die Berufsfachschule dual F wechseln, die mindestens über den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand verfügen, die entsprechenden Leistungsanforderungen erfüllen und denen von der Klassenkonferenz der Strang F der Berufsfachschule dual empfohlen wird. Wer über den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 verfügt, muss für den Besuch des Strangs F zusätzlich den erfolgreichen Abschluss der BES Klasse 2 nachweisen.

Vor der Aufnahme in die Berufsfachschule dual ist nachzuweisen, dass ein verpflichtendes Beratungsgespräch (siehe hierzu § 2 der Anlage 3 zu §33 BbS-VO) sowie ein verbindliches Eingangsgespräch mit der aufnehmenden berufsbildenden Schule durchgeführt worden ist. Weitere Beratungs- bzw. Coachinggespräche sind im Laufe des Schuljahres durchzuführen und für das Schuljahr verbindlich zu planen. Ein Praktikumsplatz muss als Aufnahmevoraussetzung nicht vorliegen.

3.5 Prüfung

Die Abschlussprüfung wird in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik/der mathematischen Inhalte sowie in den Profilbausteinen des berufsbezogenen Lernbereiches durchgeführt.

3.6 Zeugnis

Es gelten die Zeugnisregelungen des Zweiten Abschnitts der EB-BbS für die einjährige Berufsfachschule. Im Zeugnis ist zu vermerken, dass es sich bei diesem Bildungsgang um ein Niedersächsisches Innovationsvorhaben handelt. Auf dem Zeugniskopf ist für das 1. Schulhalbjahr „Berufsfachschule dual“, auf dem jeweiligen Abschlusszeugnis die Bezeichnung „Berufsfachschule dual B“ oder „Berufsfachschule dual F“ auszuweisen.

Sofern die unter Punkt 3.6.4 genannten Voraussetzungen für die Aufnahme in die Klasse 12 der Fachoberschule erfüllt werden, ist dieser Sachverhalt auf dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule dual F auszuweisen.

3.6.1 Fehlzeiten in praktischer Ausbildung/Praktikum

Auch Fehlzeiten in der praktischen Ausbildung bzw. dem Praktikum sind im Zeugnis als Bestandteil der Versäumnisse zu vermerken.

3.6.2 Vergabe von Schulabschlüssen in der BFS dual B

In der BFS dual B werden folgende Abschlüsse erteilt, wenn die Schulform erfolgreich besucht wurde und unter Berücksichtigung von Punkt 3.5 nachstehende Voraussetzungen nach §§ 27 und 28 BbS-VO erfüllt sind:

Für den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss und Sekundarabschluss I - Realschulabschluss

- der berufsübergreifende Lernbereich ist mindestens ausreichend,
- der berufsbezogene Lernbereich ist mindestens ausreichend und
- der Nachweis von insgesamt 240 Zeitstunden praktischer Ausbildung und 680 Unterrichtsstunden Fachpraxis liegt vor.

Für den Erweiterten Sekundarabschluss I muss zusätzlich zum Abschluss

- ein Notendurchschnitt von mind. 3,0 und
- die Note „befriedigend“ in den Fächern Deutsch/Kommunikation, einer fortgeführten Fremdsprache und im berufsbezogenen Lernbereich - Theorie erreicht werden.

3.6.3 Vergabe von Schulabschlüssen in der BFS dual F

In der BFS dual F werden folgende Abschlüsse erteilt, wenn die Schulform erfolgreich besucht wurde und unter Berücksichtigung von Punkt 3.5. nachstehende Voraussetzungen (nach §§ 27 und 28 BbS-VO) erfüllt sind:

Für den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss:

- der berufsübergreifende Lernbereich ist mindestens ausreichend,
- der berufsbezogene Lernbereich ist mindestens ausreichend und
- der Nachweis von insgesamt 600 Zeitstunden praktischer Ausbildung und Praktikum liegt vor. Fehlenden Praktikumszeiten von maximal 120 Zeitstunden sind im Verlauf der FOS Klasse 12 außerhalb der Unterrichtszeit möglichst bis zum Beginn der schriftlichen Prüfungen abzuleisten.

Für den Erweiterten Sekundarabschluss I muss zusätzlich zum Abschluss

- ein Notendurchschnitt von mind. 3,0 und
- die Note „befriedigend“ in den Fächern Deutsch/Kommunikation, einer fortgeführten Fremdsprache und im berufsbezogenen Lernbereich - Theorie erreicht werden.

Die unter Punkt 3.6.2 bzw. 3.6.3 genannten Schulabschlüsse werden zum Schuljahresende nur entsprechend der Eingangsvoraussetzung in die Berufsfachschule dual vergeben. Es müssen

- der Hauptschulabschluss für die Vergabe des Sekundarabschluss I - Hauptschulabschlusses
- der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 und der erfolgreiche Abschluss der BES Klasse 2 für die Vergabe des Sekundarabschluss I - Realschulabschlusses bzw. des Erweiterten Sekundarabschluss I

- der Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss für die Vergaben des Sekundarabschluss I - Realschulabschlusses bzw. des Erweiterten Sekundarabschluss´ I oder
- der Sekundarabschluss I - Realschulabschluss für die Vergabe des Erweiterten Sekundarabschluss´ I

nachgewiesen werden können.

3.6.4 Zugangsvoraussetzungen Klasse 12 Fachoberschule

Die Zugangsvoraussetzungen zur Fachoberschule Klasse 12 sind erfüllt, wenn

- der Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis der BFS dual F mindestens 3,0 beträgt,
- die Note im berufsbezogenen Lernbereich im Abschlusszeugnis mindestens die Note „befriedigend“ beträgt,
- in den den Lernbereichen zugeordneten einzelnen Unterrichtsfächern und Profilbausteinen insgesamt entweder in nicht mehr als zwei Fällen die Note „mangelhaft“ oder höchstens in einem Fall die Note „ungenügend“ erreicht worden ist und
- der Nachweis von insgesamt 600 Zeitstunden praktischer Ausbildung/Praktikum vorliegt. (nähere Erläuterungen s. unter 3.6.3)

Von der BFS dual B ist kein Übergang in die Fachoberschule Klasse 12 möglich.

3.6.5 Anrechnung der BFS dual B und dual F auf eine duale Berufsausbildung (§ 1 der Anlage 3 zu § 33 BbS-VO Anlagen zum Zeugnis nach 4. EB-BbS)

Es muss von jeder berufsbildenden Schule geprüft werden, ob die curricularen Vorgaben einer bestimmten Fachrichtung der Berufsfachschule dual inhaltlich dem ersten Ausbildungsjahr des jeweiligen dualen Ausbildungsberufes entsprechen und auf Grund der regionalen Gegebenheiten eine Anrechnung der BFS dual B oder dual F möglich ist. Nach § 1 der Anlage 3 zu § 33 BbS-VO sind in der jeweiligen Fachrichtung entsprechende berufsbezogene Schwerpunkte zum Zwecke der Anrechenbarkeit der einjährigen Berufsfachschule auf eine duale Berufsausbildung zu bilden.

4. Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Berufsfachschule dual B und dual F beträgt ein Jahr. Die Wiederholung richtet sich nach § 24 BbS-VO. In diesem Fall soll die praktische Ausbildung/das Praktikum in einem anderen Betrieb durchgeführt werden.

Ist absehbar, dass die Voraussetzungen für den Abschluss der BFS dual F nach 3.6.4 bedingt durch den Verlust des Platzes für das Praktikum nicht mehr erfüllt werden können, so soll die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler durch die zuständige Konferenz und nach eingehender Beratung, bei Minderjährigen unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten, in die BFS dual B überwiesen werden.

5. Unterscheidung BFS dual B und dual F

- BFS dual B: Kein Übergang in die FOS 12 möglich
- BFS dual B: Verkürzte praktische Ausbildung (keine Einbindung der Schulferien)
- BFS dual B: Zielsetzung ist der Übergang in eine Berufsausbildung in Form einer dualen Berufsausbildung oder einer berufsqualifizierenden Berufsfachschule
- BFS dual F: Berechtigung zum Besuch der FOS Klasse 12; keine Versetzung in die FOS Klasse 12, sondern Neubewerbung für diese Schulform
- BFS dual F: Zielsetzung neben dem Erwerb der Fachhochschulreife ist der Übergang in eine anerkannte Berufsausbildung
- BFS dual F: Anpassung der curricularen Einbindung des Unterrichtsfaches Mathematik für den Erwerb der notwendigen fachlichen Kompetenzen im 2. Schulhalbjahr für den Übergang in die FOS Klasse 12

6. Laufzeit

Die Durchführung des Innovationsvorhabens wird für die Zeit vom 01.08.2022 bis 31.07.2025 in drei Durchgängen (Schuljahr 2022/23, Schuljahr 2023/24 und Schuljahr 2024/25) genehmigt.

7. Wissenschaftliche Begleitung

Eine wissenschaftliche Begleitung ist nicht vorgesehen.

8. Dokumentations- und Berichtspflichten

Die in Nummer 1.2 genannten Aspekte sind zu dokumentieren.

Der vollständige Jahresbericht gemäß dem vorgegebenen Berichtsschema wird bis zum 30. September eines Kalenderjahres per E-Mail über das jeweils zuständige RLSB an das Niedersächsische Kultusministerium erbeten.

Nach Absprache mit dem Kultusministerium (Referat 41) können diese Berichte in einer Präsentation vorgestellt werden.

Die Ergebnisse des Innovationsvorhabens sind dem Land ohne Anspruch auf (zusätzliche) finanzielle Leistungen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.